

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hintergrund und Ziel der REMIT-VO:

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), die die Transparenz und Stabilität der europäischen Energiemärkte erhöhen soll, trat bereits am 28. Dezember 2011 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind daher auch Insiderhandel (Art. 3) und Marktmanipulation (Art. 5) im Energiegroßhandel ausdrücklich verboten.

Da es sich bei der REMIT-VO aber um eine sog. „hinkende Verordnung“ handelt, bedarf es in manchen Punkten der innerstaatlichen Durchführung.

Wesentlicher Inhalt der REMIT-VO ist:

1. Verbot von Insiderhandel (Artikel 3) und Marktmanipulation (Artikel 5)
2. Verpflichtung der Marktteilnehmer zur Registrierung (Artikel 9)
3. Verpflichtung der Marktteilnehmer zur Meldung von Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt (Artikel 8), zum Publizieren von Insiderinformationen (Artikel 4) und zur Meldung von aufgedeckten Vorkommnissen
4. Ermächtigung von ACER zur Umsetzung der Verordnung, insbesondere zur Marktüberwachung (Artikel 7), zum Sammeln der Transaktionsmeldungen (Artikel 8) und zur Registrierung der Marktteilnehmer (Artikel 9).

Als Marktteilnehmer am Energiegroßhandelsmarkt im Sinne von REMIT gelten alle juristischen und natürlichen Personen, die Handelstransaktionen zu Energiegroßhandelsprodukten durchführen. Damit sind insbesondere Energiehändler, Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, Strom- und Gasbörsen und Energiebroker eingeschlossen.

Als Energiegroßhandelsprodukte gelten physische wie finanzielle Geschäfte mit Strom oder Gas, insbesondere Lieferverträge, Transportverträge und Derivatgeschäfte wie Optionen oder Swaps. Versorgungs- und Verteilungsverträge an Endverbraucher bzw. Großkunden fallen ab einer Größe von 600 GWh pro Jahr in einem geographischen Marktgebiet unter die Regulierung in REMIT.

Die innerstaatlichen Umsetzungserfordernisse beschränken sich auf die Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie auf die Schaffung der erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Regulierungsbehörde.

Hintergrund und Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

Seit mehr als 20 Jahren werden in Österreich intensive Bemühungen unternommen, eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen. Waren diese anfangs hauptsächlich von föderalistischen und allgemeinen rechtsstaatlichen Motiven geleitet, sind in der Folge die Erfüllung der Anforderungen, die Art. 5, Art. 6 und in jüngster Zeit auch Art. 13 EMRK und das Unionsrecht (vgl. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) an den Verwaltungsrechtsschutz stellen, sowie in den letzten Jahren die dringende Notwendigkeit einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes als weitere Ziele hinzugetreten.

Die Einführung dieser zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert von den Materiengesetzgebern die Anpassung der jeweiligen Gesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Diese Anpassung sieht vor, dass an die Stelle der Regulierungskommission das Verwaltungsgericht des Bundes tritt, so dass ein zweistufiger Instanzenzug eingeführt wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (EIWOG):

Zu § 10a:

§ 10a setzt Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 um und schreibt vor, dass Marktteilnehmer ihnen vorliegende Insider-Informationen – es handelt sich dabei um Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen betreffen – zu veröffentlichen und zeitgleich der E-Control mitzuteilen haben.

Zu § 108a:

§ 108a ergänzt die Strafbestimmungen des 4. Hauptstücks des ElWOG 2010 und setzt dabei den Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) um, der die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet der Kommission bis spätestens 29. Juni 2013 mitzuteilen, in welcher Form sie Verstöße gegen diese EU-Verordnung sanktionieren. Als Person ist gemäß Artikel 3 Abs. 8 REMIT eine natürliche oder juristische Person zu verstehen. Artikel 3 Abs. 5 REMIT legt fest, dass, sofern es sich bei der Person, die über Insider-Informationen verfügt, um eine juristische Person handelt, das Verbot des Insider-Handels auch für die natürlichen Personen gilt, die an dem Beschluss beteiligt sind, die Transaktion für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen. Nach österreichischer Rechtslage kann über das Verbandverantwortlichkeitsgesetz auch die juristische Person selbst für Insider-Handel verantwortlich gemacht werden.

Zu Artikel 2 (GWG):**Zu § 10a und § 168 a:**

Hier kann auf die Erläuterungen zu § 10a und § 108a in Art. 1 (ElWOG) verwiesen werden.

Zu Artikel 3 (Energie-Control Gesetz):**Zu § 1:**

Die im E-ControlG geregelte Materie ist über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen, weswegen die im E-ControlG enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden können. Ohne eine solche Regelung wären sonst nur die als Verfassungsbestimmungen bezeichneten Vorschriften in diesem Bundesgesetz unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die Bestimmung enthält somit eine Kompetenzdeckungsklausel für die Erlassung, Aufhebung sowie Vollziehung von einfachgesetzlichen Vorschriften, damit diese auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die Neuerlassung der im ggstl. Entwurf vorgesehenen Bestimmungen, erfordert daher die verfassungsrechtliche Absicherung dieser Kompetenzergänzung.

Zu § 5 Abs. 4:

Hier handelt es sich um eine Anpassung der Zitierungen an die geänderte Rechtslage.

Zu § 9:

Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG legt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fest, über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde zu erkennen. Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG sieht in weiterer Folge die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vor, über Revisionen gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zu entscheiden. Um Klarstellungen hinsichtlich des Parteistatus auch in den Verfahren gemäß § 48 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 ElWOG 2010 sowie § 69 Abs. 3 und § 148 Abs. 3 GWG 2011 zu treffen, ist § 9 entsprechend anzupassen.

Zu § 9 Abs. 2:

Abs. 2 erster Satz ist insoweit unverändert geblieben, als lediglich die Regulierungskommission durch das Verwaltungsgericht des Bundes ersetzt wird.

Art. 37 Abs. 12 RL 2009/72/EG und Art 40 Abs. 12 RL 2009/73/EG sehen vor, dass Beschwerden gegen Entscheidungen über Methoden oder, soweit die Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen Tarife bzw. Methoden keine aufschiebende Wirkung haben. Die Anwendbarkeit von § 13 und § 22 Abs. 2 und 3 VwGVG wird aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben durch den vorgeschlagenen § 9 Abs. 2 letzter Satz E-ControlG ausgeschlossen.

Zu § 12 Abs. 4:

Die Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgehoben. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde dem Art. 94 B-VG ein Abs. 2 angefügt, welcher lautet:

„(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß dem ersten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Für ein Landesgesetz gemäß dem ersten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 B-VG sinngemäß.“

Dieser Art. 94 Abs. 2 B-VG lässt somit in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung – und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte – zu (sogenannte „sukzessive Kompetenz“). Die Beschränkung auf „einzelne Angelegenheiten“ soll dabei lediglich zum Ausdruck bringen, dass eine flächendeckende Kompetenzverschiebung hin zu den Zivilgerichten ausgeschlossen ist.

In der Praxis hat sich in Streitschlichtungsangelegenheiten die Vorschaltung der Regulierungsbehörde mit einschlägigen Fachkenntnissen vor die Zivilgerichte bewährt, weshalb die Regelung wortgleich wieder eingeführt werden soll. Obwohl gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG die Einrichtung einer sukzessiven Kompetenz künftig auch einfachgesetzlich möglich ist, war in Hinblick auf das Erfordernis des Art. 37 Abs. 11 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG – das den Wegfall einer Regulierungsentscheidung erst mit deren Aufhebung und nicht bereits mit Anrufung des Gerichts vorsieht – mit Verfassungsbestimmung anzuordnen, dass der Bescheid erst mit Urteil des Zivilgerichts außer Kraft tritt.

Zu § 24 Abs. 1 Z 4:

Um eine effektive Überwachung des österreichischen Energiegroßhandelsmarktes zu gewährleisten, ist es für die Regulierungsbehörde notwendig regelmäßig Transaktionsdaten zu erhalten. Artikel 8 Abs. 1 REMIT erläutert welche Daten von der Agentur für die Marktüberwachung herangezogen werden und wer diese Daten zu melden hat. Es handelt sich dabei um Marktteilnehmer oder in ihrem Namen handelnde Personen oder Behörden und um Daten über Transaktionen und Handelsaufträge am Energiegroßhandelsmarkt. Die Datenerhebung durch die Agentur wird basierend auf von der EU-Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte erfolgen.

Unter Heranziehung der Begriffsdefinition des Artikel 2 Z 7 REMIT, haben im Rahmen der nationale Datenerhebung folgende Personen die für die Überwachung des österreichischen Energiegroßhandelsmarktes notwendigen Daten zu übermitteln: Marktteilnehmer iSd § 7 Abs. 1 Z 47 ElWOG 2010 bzw. § 7 Abs. 1 Z 38 GWG 2011 sofern sie Transaktionen abschließen oder einen Handelsauftrag erteilen, Endverbraucher iSd § 7 Abs. 1 Z 12 ElWOG 2010 bzw. § 7 Abs. 1 Z 11 GWG 2011 sofern sie unter den Anwendungsbereich von REMIT fallen (Artikel 2 Z 4 und 5 REMIT) sowie Wertpapierfirmen iSd § 48a Abs. 1 Z 11 Börsegesetz.

Die relevanten Informationen werden von Strom- und Erdgashändlern bereits auf Grund der Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung (ETA-VO, BGBl. II 337/2012) gespeichert und aufbewahrt. Für die Überwachung des nationalen Energiegroßhandelsmarktes ist es jedoch notwendig, dass die in § 3 ETA-VO aufgelisteten Daten nicht nur von Strom- und Erdgashändler sondern von allen oben aufgelisteten Personen erfasst und an die Regulierungsbehörde gesendet werden, wobei die einzelnen Merkmale an die jeweiligen Vertrags- und Produkttypen anzupassen sind. Die Regulierungsbehörde wird dafür die Form und die Frequenz der Datenübermittlung festlegen und an die relevanten Personen kommunizieren. Zusätzlich zu den in § 3 ETA-VO genannten finanziellen und physischen Transaktionen sind von Bilanzgruppenverantwortlichen auch die von ihnen abgegebenen Nominierungen an die Regulierungsbehörde zu melden.

Daten über die Kapazität und Nutzung von Anlagen gemäß Artikel 8 Abs. 5 REMIT werden auf Grund der in dieser Bestimmung auferlegten Verpflichtung direkt an die Regulierungsbehörden übermittelt. Sollten für die nationalen Überwachungsaufgabe des § 24 Abs. 1 Z 4 weitere Daten notwendig sein, sind auch diese für die Erfüllung dieser Aufgabe der Regulierungsbehörde in einem von ihr gewählten Modus zur Verfügung zu stellen.

Zu § 25a:

Zu § 25a Abs. 1:

In Umsetzung des Artikel 13 der VO (EU) 1227/2011 werden in § 25a die Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse der E-Control zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbot der Marktmanipulation und des Missbrauchs von Insider-Informationen ausgestaltet. Artikel 13 Abs. 1 der VO (EU) 1227/2011 legt fest, dass diese Befugnisse entweder direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder durch Antrag bei der zuständigen Justizbehörde ausgeübt werden können. Die von der E-Control in Zukunft im Rahmen der VO (EU) 1227/2011 wahrzunehmenden Befugnisse verstehen sich vorbehaltlich der bereits bestehenden Kompetenzen der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Bundeswettbewerbsbehörde, der Finanzmarktaufsicht sowie des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die neu geschaffenen Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse dienen nicht nur zur Sicherstellung der Einhaltung der im E-ControlG festgelegten Verbote sondern mussten auch zur Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Artikel 4 REMIT (siehe Artikel 13 REMIT) eingeführt werden.

Die Befugnisse der E-Control sind auf die Überwachung beschränkt, ein Berufsverbot kann die E-Control nicht aussprechen, sondern lediglich bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Als zuständige Behörde ist - im Sinne eines contrarius actus - jene zu verstehen, die

1. die Zustimmung (Konzession) zum Betrieb des Unternehmens erteilt hat, oder,
2. wenn es sich um die Zulassung natürlicher Personen handelt, jene Behörde, die die Berufsvoraussetzungen geprüft hat.

Allerdings hat die E-Control in diesem Verfahren Parteistellung.

Zu § 25a Abs. 2:

§ 25a Abs. 2 setzt Artikel 15 der VO (EU) 1227/2011 um, der festlegt, dass Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, die nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich informieren müssen, wenn sie begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion gegen das Marktmanipulations- oder Insiderhandelsverbot der VO (EU) 1227/2011 verstößt.

Zu § 25a Abs. 4:

Neben der in § 25a Abs. 2 vorgesehenen Meldepflicht, ist auch eine allgemeine Unterstützungspflicht für Börseunternehmen und Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiehandelsprodukten arrangieren, vorgesehen. Darunter fällt auch die Verpflichtung zur Unterlassung von Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen, wenn die E-Control der Meinung ist, dass ansonsten die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder vereitelt würde und sie eine solche Unterlassung anordnet.

Zu § 25a Abs. 5:

Im Rahmen des Anwendungsbereichs der VO (EU) 1227/2011 haben die relevanten Behörde E-Control, Finanzmarktaufsicht, Bundeswettbewerbsbehörde und Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend einander Informationen zukommen zu lassen, die für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.

Zu § 25b:

Erwägungsgrund 31 der VO (EU) 1227/2011 sieht vor, dass die Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der RL 2003/6/EG verabschiedeten Sanktionen im Einklang stehen sollten. In Österreich wurden die RL 2003/6/EG im Börsegesetz umgesetzt. Da der Verstoß gegen das Verbot des Insider-Handels eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, hat die E-Control bei der Ausübung ihrer Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse die relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung zu beachten.

Zu § 25c:

Die Staatsanwaltschaft wird verpflichtet sich in einem Verfahren zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information der E-Control zu bedienen. Wird die E-Control von der Staatsanwaltschaft mit Ermittlungen betraut, stehen ihr die Befugnisse des § 25a Abs. 1 zu, wobei der Umfang der Ermittlungen durch die Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft begrenzt ist. Abs. 3 stellt klar, dass Ermittlungen der E-Control ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft unzulässig sind. Ebenfalls unzulässig ist die Durchführung von Zwangsmaßnahmen durch die E-Control. Diese müssen, wie Abs. 2 darlegt, von der Kriminalpolizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Führt die Kriminalpolizei Ermittlungen durch, ist der E-Control Gelegenheit zur Teilnahme zu geben bzw. ist bei Gefahr in Verzug die Amtshandlung auch ohne Teilnahme der E-Control vorzunehmen. Sie muss jedoch von den Ermittlungen verständigt werden und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen.

Zu § 42 Abs. 4:

Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1.1.2014 eingeführt wird und die bei den Rechtsmittelbehörden anhängigen Verfahren gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG mit diesem Zeitpunkt auf die Verwaltungsgerichte übergehen, treten auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen des E-ControlG mit 1.1.2014 in Kraft.